

Sagmeister/Komenda/Madl/Höcher

Strafrecht in Fällen & Lösungen

Schwerpunkt Wirtschaftsstrafrecht

Studienbuch

MANZ 

Strafrecht in Fällen und Lösungen

Schwerpunkt Wirtschaftsstrafrecht

von

Julia Sagmeister, LL.M. (WU)

Universitätsassistentin in Wien

Peter Komenda, LL.M. (WU) BSc (WU)

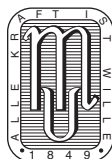
Universitätsassistent in Wien

Patrick Madl, LL.M. (WU) BSc (WU)

Universitätsassistent in Wien

Mag. Markus Höcher

Universitätsassistent in Wien



Wien 2014

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitervorschlag: *Sagmeister/Komenda/Madl/Höcher*, Strafrecht in Fällen und Lösungen (2014) . . .

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

Kopierverbot/Vervielfältigungsverbot

Die für Schulen und Hochschulen vorgesehene freie Werknutzung „Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch“ gilt für dieses Werk nicht, weil es seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Unterrichtsgebrauch bestimmt ist (§ 42 Abs 6 UrhG).

ISBN 978-3-214-01911-2

© 2014 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Datenkonvertierung und Satzherstellung: Ferdinand Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn

Druck: Prime Rate Kft., Budapest

Vorwort

Seit dem Wintersemester 2006/2007 ermöglicht das an der Wirtschaftsuniversität Wien angebotene Bachelorstudium Wirtschaftsrecht in Kombination mit dem darauf aufbauenden Masterstudium Wirtschaftsrecht den Zugang zu den juristischen Kernberufen. Der Schwerpunkt der strafrechtlichen Ausbildung liegt dabei im Sinne der Ausrichtung der Wirtschaftsuniversität Wien auf der Vermittlung fundierter Kenntnisse des Wirtschaftsstrafrechts. Ziel dieses Werks ist es, die oftmals wenig mit der strafrechtlichen Falllösung vertrauten Studierenden umfassend auf die Prüfungssituation vorzubereiten. Unsere bei der Konzeption, beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung der einschlägigen Lehrveranstaltungen gewonnenen Erfahrungen sind in dieses Buch maßgeblich eingeflossen. Die Fälle entsprechen in Länge und Schwierigkeitsgrad jenen der Endklausuren der Lehrveranstaltung Strafrecht im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht. Wir hoffen, dass dieses Werk nicht nur zu gelungenen Klausuren beiträgt, sondern auch Interesse am Strafrecht weckt und das grundsätzliche Verständnis dieses Faches fördert.

Unser Dank gilt unseren Kolleginnen und Kollegen am Institut für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien, die uns fachlich immer mit Rat und Tat zur Seite stehen und auch ein Arbeitsklima schaffen, bei dem die Arbeit nicht nur Pflicht ist, sondern (auch) Spaß macht. Besonders hervorzuheben ist Herr Univ.-Prof. Dr. *Robert Kert*, der trotz seiner vielfältigen Tätigkeiten als Institutsvorstand Zeit gefunden hat, das Manuskript kritisch durchzusehen und so wesentlich zum Gelingen des Projekts beigetragen hat. Dank gebührt auch Herrn Bundesminister für Justiz o. Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Brandstetter*, der uns als ehemaliger Institutsvorstand in unserer Tätigkeit am Institut immer bestmöglich unterstützt hat. Schließlich danken wir auch Frau Mag. *Christine Viski Hanka* und Frau Mag. *Katharina Irschik* vom Verlag Manz für die angenehme Betreuung und Zusammenarbeit.

Wir freuen uns über jegliche Anmerkung zu diesem Buch, sei es Lob, Kritik oder ein Erfahrungsbericht über das Arbeiten mit diesem Werk (E-Mail: julia.sagmeister@wu.ac.at; peter.komenda@wu.ac.at; patrick.madl@wu.ac.at; markus.hoecher@wu.ac.at).

Wien, im September 2014

*Julia Sagmeister
Peter Komenda
Patrick Madl
Markus Höcher*

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	III
Abkürzungsverzeichnis	IX
Verzeichnis der verwendeten Literatur	XI
Verzeichnis enthaltener Delikte und Problemstellungen	XIII
Vorbemerkungen	XV
I. Ein Muttersöhnchen auf Abwegen	1
A. Sachverhalt	1
B. Kommentierter Lösungsvorschlag	2
1. Fabian: Verletzung der Klara durch den Autounfall	2
2. Fabian: Imstichlassen der Klara?	5
3. Fabian: Einsperren der Klara	6
4. Klara: Einschlagen der Tür	8
5. Gesamtergebnis	10
C. Lösungsvorschlag	11
1. Fabian: Verletzen der Klara durch den Autounfall	11
2. Fabian: Einsperren der Klara	13
3. Klara: Einschlagen der Tür	14
4. Gesamtergebnis	15
II. Gefährgemeinschaft	17
A. Sachverhalt	17
B. Kommentierter Lösungsvorschlag	18
1. Armin: Erzwingen der Herausgabe des Handys	18
2. Stephan: Beteiligung am Erzwingen der Herausgabe des Handys (durch Unterlassen)?	22
3. Stephan: Unterlassen des Verhinderns des Raubes?	23
4. Stephan: Mitnahme der Jacke aus dem Auto	25
5. Gesamtergebnis	28
C. Lösungsvorschlag	29
1. Armin: Erzwingen der Herausgabe des Handys	29
2. Stephan: Beteiligung am Erzwingen der Herausgabe des Handys (durch Unterlassen)?	31
3. Stephan: Unterlassen des Verhinderns des Raubes?	31
4. Stephan: Mitnahme der Jacke aus dem Auto	32
5. Gesamtergebnis	34
III. Glitzerklunker	37
A. Sachverhalt	37
B. Kommentierter Lösungsvorschlag	38
1. Mitnahme des Colliers	38
2. Versuchtetes Vernichten des Briefes	40

3. Verkauf des Colliers an Roswitha	43
4. Gesamtergebnis	46
C. Lösungsvorschlag	46
1. Mitnahme des Colliers	46
2. Versuchtes Vernichten des Briefes	48
3. Verkauf des Colliers an Roswitha	49
4. Gesamtergebnis	51
IV. Sport ist Mord	53
A. Sachverhalt	53
B. Kommentierter Lösungsvorschlag	54
1. Konrad: Schlag mit dem Baseballschläger auf das Schienbein	54
2. Konrad: Ausholen mit dem Baseballschläger, um Christian zu töten	57
3. Lukas: Wegschieben von Konrad, um ihn vom Mord abzuhalten	59
4. Lukas: Imstichlassen von Lukas und Konrad?	63
5. Gesamtergebnis	63
C. Lösungsvorschlag	64
1. Konrad: Schlag mit dem Baseballschläger auf das Schienbein	64
2. Konrad: Ausholen mit dem Baseballschläger, um Christian zu töten	65
3. Lukas: Wegschieben von Konrad, um ihn vom Mord abzuhalten	67
4. Gesamtergebnis	69
V. Schnell-Bau-Günther	71
A. Sachverhalt	71
B. Kommentierter Lösungsvorschlag	72
1. Günther: Vertragsabschluss und Annahme der Anzahlung für den Hausbau	72
2. Peter: Androhen der Entführung der Tochter, um € 55.000 überwiesen zu bekommen	75
3. Günther: Begleichen von Severins Forderung trotz Zahlungsunfähigkeit	79
4. Gesamtergebnis	81
C. Lösungsvorschlag	82
1. Günther: Vertragsabschluss und Annahme der Anzahlung für den Hausbau	82
2. Peter: Androhen der Entführung der Tochter, um € 55.000 überwiesen zu bekommen	83
3. Günther: Begleichen von Severins Forderung trotz Zahlungsunfähigkeit	86
4. Gesamtergebnis	87
VI. Zum freien Fall	89
A. Sachverhalt	89
B. Kommentierter Lösungsvorschlag	90
1. Herbeiführen der Verletzung von Katrin durch die mangelnde Reparatur des Bodens	90
2. Liegenlassen der Katrin im Keller	95
3. Imstichlassen der Katrin nach Ankunft in der Wohnung?	98

4.	Imstichlassen der Katrin nach Rückkehr zum Wirtshaus?	98
5.	Gesamtergebnis	99
C.	Lösungsvorschlag	99
1.	Herbeiführen der Verletzung von Katrin durch die mangelnde Reparatur des Bodens	99
2.	Liegenlassen der Katrin im Keller	101
3.	Imstichlassen der Katrin nach Ankunft in der Wohnung?	102
4.	Imstichlassen der Katrin nach Rückkehr zum Wirtshaus?	103
5.	Gesamtergebnis	103
VII.	Auf der Alm gibt's koa Sünd'	105
A.	Sachverhalt	105
B.	Kommentierter Lösungsvorschlag	106
1.	Franz: Erteilung der Baubewilligung	106
2.	Julia: Anstiften des Franz zum Erteilen der Baubewilligung	108
3.	Franz: Verlangen einer „Spende“ für die Erteilung der Baubewilli- gung	110
4.	Julia: Überweisung von € 100.000 an den Verein	112
5.	Franz: Anweisung, die Privatrechnung vom Vereinskonto zu be- zahlen	113
6.	Gesamtergebnis	115
C.	Lösungsvorschlag	116
1.	Franz: Erteilung der Baubewilligung	116
2.	Julia: Anstiften des Franz zum Erteilen der Baubewilligung	117
3.	Franz: Verlangen einer „Spende“ für die Erteilung der Baubewilli- gung	118
4.	Julia: Überweisung von € 100.000 an den Verein	119
5.	Franz: Anweisung, die Privatrechnung vom Vereinskonto zu be- zahlen	121
6.	Gesamtergebnis	122
VIII.	Heriberts Werkstatt	125
A.	Sachverhalt	125
B.	Kommentierter Lösungsvorschlag	126
1.	Manipulation des Kilometerzählers	126
2.	Verkauf des Wagens an Klaus	127
3.	Schenkung des Grundstücks an den Sohn	131
4.	Gesamtergebnis	134
C.	Lösungsvorschlag	135
1.	Manipulation des Kilometerzählers	135
2.	Verkauf des Wagens an Klaus	135
3.	Schenkung des Grundstücks an den Sohn	138
4.	Gesamtergebnis	139
IX.	Jagd auf den gelben Rochen	141
A.	Sachverhalt	141
B.	Kommentierter Lösungsvorschlag	142
1.	Toni: Kauf der Handtasche vom Dieb Xaver	142
2.	Jessica: Ergreifen der Handtasche und Verlassen des Geschäfts . . .	143
3.	Toni: Festhalten der Milena, um die Handtasche wiederzuerlangen	145
4.	Gesamtergebnis	151

C.	Lösungsvorschlag	151
1.	Toni: Kauf der Handtasche vom Dieb Xaver	151
2.	Jessica: Ergreifen der Handtasche und Verlassen des Geschäfts	152
3.	Toni: Festhalten der Milena, um die Handtasche wiederzuerlangen	153
4.	Gesamtergebnis	156
X.	Nachts im Rathaus	159
A.	Sachverhalt	159
B.	Kommentierter Lösungsvorschlag	160
1.	Stefan: Abschließen des Vertrags	160
2.	Georg: Mitnahme der Skulptur	162
3.	Stefan: Melden des Schadensfalls an die Versicherung	166
4.	Gesamtergebnis	169
C.	Lösungsvorschlag	170
1.	Stefan: Abschließen des Vertrags	170
2.	Georg: Mitnahme der Skulptur	171
3.	Stefan: Melden des Schadensfalls an die Versicherung	173
4.	Gesamtergebnis	175
XI.	Rodeltod	177
A.	Sachverhalt	177
B.	Kommentierter Lösungsvorschlag	178
1.	Wegnahme der Rodel	178
2.	Übermütiges Lenkmanöver und Kollision mit dem Baum	180
3.	Gesamtergebnis	186
C.	Lösungsvorschlag	186
1.	Wegnahme der Rodel	186
2.	Übermütiges Lenkmanöver und Kollision mit dem Baum	188
3.	Gesamtergebnis	191
	Anhang	193

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 946 idgF
Abs	Absatz
AT	Allgemeiner Teil
Aufl	Auflage
BGBI	Bundesgesetzblatt
bspw	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
csqn	conditio sine qua non
dh	das heißt
E	Ergänzungseinheit
ev	eventuell
f; ff	und der, die folgende; und der, die folgenden
gem	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds	grundsätzlich
hM	herrschende Meinung
hrsg	herausgegeben
Hrsg	Herausgeber
HS	Halbsatz
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
iHv	in Höhe von
insb	insbesondere
iSd	im Sinne des, – der
iVm	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz 1988 BGBI 1988/599 idgF
JGS	Justizgesetzsammlung, Gesetze und Verordnungen im Justizfach (1780–1848)
Kap	Kapitel
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera
lt	laut
maW	mit anderen Worten
mwN	mit weiteren Nachweisen

Abkürzungsverzeichnis

Nachbem	Nachbemerkungen
OGH	Oberster Gerichtshof
Os	Oberster Gerichtshof in Strafsachen
PKW	Personenkraftwagen
Rz	Randzahl; Randziffer
s	siehe
SbgK	Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg von <i>Triffierer, Rosbaud</i> und <i>Hinterhofer</i>
sog	sogenannt, -e, -er, -es
StGB	Strafgesetzbuch BGBl 1974/60 idgF
StPO	Strafprozeßordnung 1975 BGBl 1975/631 idgF
StVO	Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl 1960/159 idgF
tw	teilweise
ua	und andere, -s; unter anderem
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
vgl	vergleiche
WaffG	Waffengesetz 1996 BGBl 1997/12 idgF
WK	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl hrsg von <i>Höpfel</i> und <i>Ratz</i>
Wr BauO	Bauordnung für Wien, LGBl 1930/11 idgF
Z	Zahl; Ziffer; Zusammenfassung
zB	zum Beispiel

Verzeichnis der verwendeten Literatur

- Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I¹² (2012)
zitiert als *Bertel/Schwaighofer*, BT I¹² § . . . Rz . . .
- Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht Besonderer Teil I² (2012)
zitiert als *Birklbauer/Hilf/Tipold*, BT I² § . . . Rz . . .
- Fuchs*, Strafrecht Allgemeiner Teil I⁸ (2012)
zitiert als *Fuchs*, AT I⁸ [Kap/Rz]
- Fuchs/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht Besonderer Teil I³ (2009)
zitiert als *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I³ [Seite]
- Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II⁵ (2012)
zitiert als *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁵ § . . . Rz . . .
- Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch²
zitiert als *Bearbeiter in WK²* § . . . Rz . . .
- Kienapfel/Höpfel/Kert*, Grundriss des Strafrechts Allgemeiner Teil¹⁴ (2012)
zitiert als *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁴ E/Z . . . Rz . . .
- Kienapfel/Schmoller*, Studienbuch Strafrecht Besonderer Teil II (2003)
zitiert als *Kienapfel/Schmoller*, BT II § . . . Rz . . .
- Kienapfel/Schroll*, Strafrecht Besonderer Teil I³ (2012)
zitiert als *Kienapfel/Schroll*, BT I³ § . . . Rz . . .
- Leukauf/Steininger*, Kommentar zum Strafgesetzbuch³ (1992)
zitiert als *Leukauf/Steininger*, StGB³ § . . . Rz . . .
- Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch
zitiert als *Bearbeiter in SbgK* § . . . Rz . . .

Verzeichnis enthaltener Delikte und Problemstellungen

I. Ein Muttersöhnchen auf Abwegen

Fahrlässige Körperverletzung, besonders gefährliche Umstände, Freiheitsentziehung, Sachbeschädigung, Notwehr

II. GeFahrgemeinschaft

Raub, Waffenbegriff, minderschwerer Raub, Beteiligung durch Unterlassen, Garantenstellung durch Ingerenz, Unterlassen der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung, Unterschlagung, JGG, Begehung im Familienkreis

III. Glitzerklunker

Veruntreuung, Urkundenunterdrückung, Versuch, Rücktritt vom Versuch, Geldwäscherei, direkter Verbotsirrtum

IV. Sport ist Mord

Absichtliche schwere Körperverletzung, schwere Dauerfolgen, Irrtum über das Tatobjekt, Mord, Versuch, Nötigung, Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination, Nothilfe

V. Schnell-Bau-Günther

Betrug, rechtfertigender/entschuldigender wirtschaftlicher Notstand, (schwere) Nötigung, Versuch, Rechtfertigung nach § 105 Abs 2 StGB, indirekter Verbotsirrtum, Begünstigung eines Gläubigers

VI. Zum freien Fall

Fahrlässige Körperverletzung, Unterlassungsdelikt, Garantenstellung durch Schaffung einer Gefahrenquelle, besonders gefährliche Verhältnisse, Imstichlassen eines Verletzten, Tatbildirrtum

VII. Auf der Alm gibt's koa Sünd

Missbrauch der Amtsgewalt, Beteiligung am Sonderpflichtdelikt, Bestechung, Bestechlichkeit, Untreue

VIII. Heriberts Werkstatt

Fälschung eines Beweismittels, (schwerer) Betrug, Gewerbsmäßigkeit, betrügerische Krida, tätige Reue durch einen Dritten

IX. Jagd auf den gelben Rochen

Diebstahl, Nötigung, Rechtfertigung nach § 105 Abs 2 StGB, Irrtum über einen rechtfertigenden Sachverhalt, Putativnotwehr, Tatbildirrtum

X. Nachts im Rathaus

Untreue, Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung, Diebstahl mit Waffen, Irrtum über das Tatobjekt, absolut untauglicher Versuch, (schwerer) Betrug, tätige Reue

XI. Rodeltod

Diebstahl durch Einbruch, fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, besonders gefährliche Umstände, Durchbrechung des Risikozusammenhangs, Einwilligung

Zu diesem Buch

Das vorliegende Werk trägt dem von Studierenden der Wirtschaftsuniversität Wien artikulierten Wunsch nach einem Buch Rechnung, das nicht nur inhaltliche Probleme erläutert, sondern in jeder Hinsicht umfassend auf die Prüfungssituation vorbereitet. Denn in der Praxis scheitern Prüfungen nicht nur am fehlenden Wissen. Viel zu oft mangelt es auch an der Fähigkeit, das Wissen in der vom Prüfer gewünschten Form zu Papier zu bringen.

Das Buch versteht sich als **Brücke zwischen klassischen Lehrbüchern und reinen Casebooks**. Dabei wird nicht der Anspruch erhoben, das eine oder das andere zu ersetzen. Vielmehr sollen diese sinnvoll ergänzt werden.

Das Buch besteht aus einer umfassenden Einleitung sowie elf **Fällen**, die jeweils mit einem kommentierten und einem unkommentierten Lösungsvorschlag versehen sind. Die Fälle verbinden zentrale Fragestellungen aus AT und BT, die typischerweise in Strafrechtsprüfungen aufgeworfen werden. Gefolgt wird bei der Falllösung den im Anhang abgedruckten Schemata.

Die **Einleitung** erläutert grundlegende Begriffe und beantwortet eine Vielzahl an Fragen, mit deren Lösung Studierende bei Klausuren oft überfordert sind, wie etwa: Wo prüfe ich eine Qualifikation? In welcher Reihenfolge prüfe ich die Delikte? Muss ich auch auf ein Delikt eingehen, dessen Tatbestand nicht erfüllt ist? Wenn ja, in welchem Umfang?

Als Herzstück des Buchs fungieren die **kommentierten Lösungsvorschläge**. Ihr Ziel ist es, das Einüben strukturierten Falllösens mit dem Vermitteln zentraler strafrechtlicher Inhalte zu verknüpfen. Sie erklären nicht nur, was richtig ist, sondern auch warum. Neben der eigentlichen Falllösung enthalten sie daher auch theoretische Ausführungen zu den jeweils behandelten Themen. Anfängern bieten sie den Vorteil, neben der Falllösungstechnik auch Wissen zu wiederholen und auf diese Weise zu verfestigen. Fortgeschrittene Studierende profitieren von der Möglichkeit, punktuell zentrale Probleme nachschlagen zu können.

Die **(unkommentierten) Lösungsvorschläge** gewährleisten eine möglichst realitätsnahe Prüfungsvorbereitung. In strukturierter Form beschränken sie sich auf jene Ausführungen, die bei einer Klausur tatsächlich Punkte bringen; theoretische Ausführungen werden hingegen soweit wie möglich ausgespart. Es handelt sich um vollständige Falllösungen, die sich aufgrund ihres knappen Umfangs tatsächlich in der bei einer Prüfungssituation knappen Zeit zu Papier bringen lassen. Auf diese Weise wird der Blick fürs Wesentliche geschärft.

Die Autoren hoffen, ein Werk geschaffen zu haben, das einerseits Studierende bereits während des Semesters beim Lernen unterstützt, ihnen andererseits aber auch eine Stütze zur unmittelbaren Vorbereitung auf die Klausur ist.

Einleitung

A. Allgemeine Hinweise

1. Vorbereitung auf die Klausur

Informieren Sie sich rechtzeitig über den Prüfungsort und planen Sie für die Anreise einen Zeitpuffer für den Fall von Verzögerungen (Staus, Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel) ein. Achten Sie darauf, eine aktuelle unkommentierte Gesetzesausgabe mitzunehmen. Machen Sie sich schon vor der Klausur mit der Gesetzesausgabe vertraut, damit Sie rasch alle relevanten Bestimmungen auffinden können. Viele Studierende werfen vor Prüfungen kaum einen Blick in den Gesetzestext und verlassen sich blind darauf, bei der Prüfung mittels des Inhaltsverzeichnisses und etwas Blättern die einschlägigen Normen aufzufinden. Selbst wenn dieses Unterfangen gelingt, verstreicht doch für das Suchen oft wesentlich mehr Zeit, als eigentlich notwendig wäre.

2. Äußere Form der Lösung

Der erste Eindruck, den ein Prüfer von Ihrer Arbeit erhält, ist die äußere Form. Dabei sollten Sie beachten, dass Sie Ihr Wissen wesentlich besser vermitteln können, wenn auch das Erscheinungsbild Ihrer Prüfung ansprechend gestaltet ist. Auch wenn die Zeit während der Prüfung drängt und die äußere Form kein Beurteilungskriterium darstellt, sollten Sie dennoch dem Prüfer die Arbeit so weit wie möglich erleichtern, indem Sie Folgendes beachten:

Obwohl das Ausformulieren von Antworten etwas mehr Zeit kostet, haben Sie einen juristischen Text in ganzen und zusammenhängenden Sätzen zu schreiben und nicht bloß Stichworte oder Satzteile aneinanderzureihen. Dies erleichtert dem Prüfer auch das Nachvollziehen Ihrer Argumente. Das bloße „Abhaken“ von Tatbestandsmerkmalen ist zu unterlassen.

Für eine schriftliche Prüfung gilt wie für jedes Schriftstück, dass Grammatik und Rechtschreibung nicht außer Acht gelassen werden sollten. Auch ein ordentliches Schriftbild sollten Sie nicht gänzlich vernachlässigen. Zwar ist eine schriftliche Prüfung kein Schönschreibwettbewerb, doch sollte Ihre Schrift zumindest problemlos entziffert werden können. Beachten Sie dabei vor allem, dass der Prüfer unleserliche Ausführungen nicht werten kann. Weiters sollten Sie nur gängige und eindeutige Abkürzungen verwenden. Das Verwenden von Fremdwörtern ist bei Prüfungen selbstverständlich nicht verboten und kann – bei richtigem Einsatz – durchaus sinnvoll sein. Benutzen Sie aber nur solche Fremdwörter, deren Bedeutung Sie kennen und verwenden Sie diese in einem angebrachten Ausmaß.

Oft möchte man bei einer Prüfung nachträglich Passagen ergänzen. Hier empfiehlt sich das Arbeiten mit Verweisen. Dabei sind sowohl die Stelle, auf die sich ein Verweis bezieht, als auch jene Stelle, an der sich der Verweis mit den Ergänzungen befindet, deutlich zu kennzeichnen und von anderen Ausführungen abzugrenzen. Wenn Sie in Ihrer Arbeit mehrere Verweise benötigen, sollten diese eindeutig voneinander zu unterscheiden sein (zB durch unterschiedliche Symbole oder Farben).

Haben Sie bei der Prüfung etwas geschrieben und sind Sie anschließend von der Richtigkeit ihrer Ausführungen nicht mehr überzeugt, können Sie bereits geschriebene Ausführungen durch deutliches Durchstreichen aus der Bewertung nehmen.

Dies ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn Sie anschließend einen anderen Gedanken zu Papier bringen. Fällt Ihnen hingegen keine bessere Lösung zu einem Problem ein, empfiehlt es sich, den bereits geschriebenen Text nicht durchzustreichen. Der Prüfer kann dafür vielleicht den einen oder anderen Punkt vergeben. Haben Sie Ihre Lösung hingegen durchgestrichen, wird diese nicht bewertet, selbst wenn richtige Gedanken enthalten sind. In jedem Fall müssen Sie aber zu einer eindeutigen Lösung kommen!

B. Subsumtion

Die strafrechtliche Falllösung besteht im Subsumieren. Als Subsumtion bezeichnet man den „formallogischen Schluss von einem bestimmten Sachverhalt auf die Erfüllung oder Nichterfüllung einer abstrakten gesetzlichen Norm“¹⁾. Beim Subsumieren wird also eine Verbindung zwischen dem Normtext (der rechtlichen Seite; Obersatz) und dem Sachverhalt (der tatsächlichen Seite; Untersatz) hergestellt. Dabei wird versucht, das tatsächliche Geschehen einem rechtlichen Begriff zuzuordnen.

Viele rechtliche Begriffe müssen in einem ersten Schritt ausgelegt werden, um in einem weiteren Schritt die Zuordnung zu ermöglichen. Dabei ist auf die anerkannten rechtswissenschaftlichen Auslegungsmethoden (kurz gefasst: wörtliche, systematische, historische und teleologische Interpretation) zurückzugreifen. Auch die Methoden der Rechtsfortbildung (teleologische Reduktion bzw Analogie) können einschlägig sein. Die dem Strafrecht immanenten Grenzen (insb § 1 StGB) müssen jedenfalls beachtet werden.

Beispiel: A nimmt das Buch des B. Das Delikt des Diebstahls setzt (ua) voraus, dass eine fremde Sache weggenommen wird. Als erster Schritt muss daher der Begriff der Fremdheit ausgelegt werden: Als fremd gelten Sachen, die zumindest im Miteigentum einer vom Täter verschiedenen Person stehen. Sodann muss das tatsächliche Geschehen unter den Rechtsbegriff subsumiert werden, etwa mittels des Satzes: „Das Buch ist für A eine fremde Sache, weil es im Alleineigentum des B steht.“

Gerade beim Subsumieren geraten ungeübte Juristen schnell in Schwierigkeiten. Die häufigsten Fehler bestehen darin, Subsumieren mit dem Rezitieren des Gesetzestexts oder der Wiedergabe des Sachverhalts zu verwechseln. Wer bloß den Sachverhalt in eigenen Worten nacherzählt, subsumiert genauso wenig wie derjenige, der bloß unreflektiert Lehrmeinungen oder Judikate anführt, ohne diese in Bezug zum Sachverhalt zu setzen.

C. Vorarbeiten

1. Lesen des Sachverhalts

Nehmen Sie sich die Zeit, den Sachverhalt zweimal genau und aufmerksam zu lesen, bei Unklarheiten sogar öfters. Das genaue Studium des Sachverhaltes ist keine verschwendete, sondern gut investierte Zeit und bewahrt Sie davor, zentrale Informationen zu übersehen. Viele Studierende scheitern schon an dieser Hürde, weil essentielle Informationen und Hinweise aufgrund flüchtigen Lesens gar nicht, nur fragmentarisch oder verzerrt wahrgenommen werden. Heben Sie wichtig erscheinende

¹⁾ *Kienapfel/Höpfel/Kert, AT*¹⁴ Z 1 Rz 7.

Elemente durch Unterstreichen oder mittels eines Textmarkers hervor, damit Sie diese später möglichst zeitnah wieder auffinden können. Weiters sollten Sie sich schon beim Durchlesen Notizen machen, etwa über die zu prüfenden Delikte, möglicherweise einschlägige Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe und sonstige Besonderheiten, wie zB eine Begehung im Familienkreis.

Vergessen Sie dabei auch nicht, die Fragestellung zu beachten. Oft wird sich diese darauf beschränken Sie aufzufordern, die Strafbarkeit der beteiligten Personen zu prüfen. Manchmal wird jedoch nur nach der Strafbarkeit einiger von mehreren beteiligten Personen gefragt. Achten Sie hier besonders darauf, Ihre kostbare Prüfungszeit nicht mit der Lösung ungefragter Probleme zu verschwenden. Fallweise kann die Fragestellung nach der Strafbarkeit beteiligter Personen auch um spezifische Fragen ergänzt werden, die sich etwa mit prozessrechtlichen Konsequenzen oder den Rechtsfolgen der Straftat befassen.

2. Sachverhaltsergänzungen

Auch wenn Ihnen der Sachverhalt wenig glaubwürdig oder gar lebensfremd erscheinen mag, nehmen Sie diesen als gegeben und vollständig an. In manchen Fällen kann die besondere Problemstellung des Falles sogar genau im abenteuerlich anmutenden Kausalverlauf liegen. Dass Ihnen ein Fall evtl nicht als realistisch erscheint, muss daher nicht extra von Ihnen kommentiert werden. Ausführungen wie „das Opfer hätte den Täter in seiner Wohnung in Wirklichkeit sicher bemerkt“ sind daher nicht nur unnötig, sondern können auch zu falschen Lösungen führen. Um etwaige Beweisprobleme, mit denen sich die Praxis herumschlägt, müssen Sie sich nicht kümmern. Ob dem Täter der Vorsatz also nur schwerlich nachgewiesen werden könnte, muss Sie nicht beunruhigen und sollte auch nicht in der Lösung thematisiert werden.

Ein häufig bei Klausuren anzutreffender Fehler ist, dass Studierende eine Lösung ins Auge fassen, die aber nicht zum Sachverhalt „passt“. Um die anvisierte Lösung doch noch zu retten, wird kurzerhand der Sachverhalt ergänzt oder entsprechend „zurechtgebogen“. Dass die hieraus resultierende Lösung dann nicht mit der richtigen Lösung des Falles übereinstimmt, liegt auf der Hand.

Ergänzt werden darf im Sachverhalt daher nur Selbstverständliches und Nahe liegendes. Solche Angaben werden meist bewusst ausgelassen, um den Umfang des Sachverhalts nicht völlig ausufern zu lassen. Gehen Sie also mangels anderer Hinweise davon aus, dass es sich bspw bei „Toni“ grundsätzlich um einen Menschen und nicht um einen Hund handelt. Fehlen nähere Angaben über handelnde Personen, sind diese als volljährig und geistig gesund anzusehen. Führt der Täter mit einem Auto, hat er wohl einen Führerschein und das Auto nicht gestohlen. Steckt eine Person in einem Supermarkt einen teuren Wein in die Manteltasche und verlässt das Geschäft ohne zu bezahlen, so ist naheliegender, von einem Diebstahl anstatt einem versehentlichen Einstecken und einer späteren Anschlussunterschlagung auszugehen. Sofern nichts Abweichendes im Sachverhalt angegeben wird, können Sie weiters folgende Annahmen treffen: Die Handlung des Täters ist noch nicht verjährt und der Täter noch nicht verstorben. Der Sachverhalt bezieht sich außerdem auf eine Inlandstat, weshalb österreichisches Strafrecht anzuwenden ist.

Hingegen sind Ergänzungen, die nicht auf den ersten Blick auf der Hand liegen, unzulässig und demgemäß durchwegs zu unterlassen. Nehmen Sie daher davon

Abstand, etwas zu unterstellen, für das es keine Anhaltspunkte im Sachverhalt gibt. Hilfreich für das Arbeiten mit dem Sachverhalt ist folgende Faustregel: „Wenn man Hufe hört, ist es eher ein Pferd als ein Einhorn.“

3. Erstellen einer Gliederung

Bevor Sie sich an die Ausformulierung Ihrer Falllösung machen, sollten sie eine Gliederung erstellen. Idealerweise haben Sie schon während des Durchlesens Notizen angefertigt, auf die Sie nun zurückgreifen können. Die Gliederung sollte alle Personen umfassen, deren Strafbarkeit gefragt ist, sowie jeweils alle für diese potentiell einschlägigen Delikte. Sinn der Gliederung ist es, dass Sie nicht ziellos loszuschreiben beginnen, sondern strukturiert die einzelnen Fragestellungen herausarbeiten. Dabei machen Sie sich schon Gedanken über die richtige rechtliche Einordnung des Verhaltens. Durch eine vollständige Gliederung können Sie sicherstellen, bei der Ausformulierung der Falllösung nicht im Zeitstress auf Bestandteile des Sachverhalts zu vergessen. Bei besonders komplexen Sachverhalten mit mehreren involvierten Personen kann es auch empfehlenswert sein, eine Skizze anzufertigen.

D. Grundlagen der Falllösung

1. Prüfungsreihenfolge

Ist nur die Strafbarkeit einer Person gefragt, sind prinzipiell die einzelnen Sachverhaltskomplexe in chronologischer Reihenfolge zu prüfen. Es ist ratsam, nur in Ausnahmefällen von dieser Ordnung abzuweichen.

Wenn hingegen die Strafbarkeit mehrerer Personen fraglich ist, stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Grundsätzlich können Sie zwischen diesen frei wählen; an der Benotung ändert Ihre Wahl nichts. Beachten Sie jedoch, dass die Varianten je nach Sachverhalt mehr bzw weniger Sinn machen können.

Nach der ersten Variante prüfen Sie nach Sachverhaltskomplexen (also zuerst Person A und Person B zu Komplex eins, dann A und B zu Komplex zwei usw). Ein solches Vorgehen empfiehlt sich insb bei Beteiligungskonstruktionen (zB A ist unmittelbarer Täter des Bankraubes, B fährt das Fluchtauto) bzw der unmittelbaren Täterschaft durch mehrere Personen. Auch bei einschlägigen Rechtfertigungsgründen, etwa der Notwehr, kann diese Variante zu einer klareren Struktur als die folgende Variante führen.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, nacheinander die Strafbarkeit der handelnden Personen zu prüfen (zB zuerst die Strafbarkeit des A für Komplex eins, zwei und drei, dann B für eins, zwei und drei). Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Sachverhalt ganz oder großteils aus einer losen Abfolge voneinander unabhängiger Taten besteht.

2. Prüfung eines Fahrlässigkeits- statt eines Vorsatzdelikts

Ist nach Studium des Sachverhalts offensichtlich, dass der Täter zB die Verletzung des Opfers keinesfalls vorsätzlich, sondern höchstens fahrlässig verursacht hat, ist gleich mit der Lösung des Fahrlässigkeitsdeliktes zu beginnen, anstatt das Vorsatzdelikt bis zur Ebene des subjektiven Tatbestandes durchzuprüfen. Dies gilt selbstverständlich nur in Fällen, in denen es ein entsprechendes Fahrlässigkeitsdelikt

gibt (zB § 75 StGB und § 80 StGB). Gehen Sie aber in einer solchen Konstellation in wenigen Sätzen darauf ein, warum Sie kein Vorsatzdelikt in Betracht ziehen.

3. Allgemeine und spezielle Delikte

Am Anfang müssen Sie sich bei mehreren in Frage stehenden Delikten entscheiden, welche Delikte einer Fallprüfung unterzogen werden müssen. Im Zweifelsfall ist es ratsam, ein spezielleres vor einem allgemeineren und ein vollendetes vor einem versuchten Delikt zu prüfen. Damit Sie diese Entscheidung aber richtig treffen können, müssen Sie sich intensiv mit dem Sachverhalt und dem Verhältnis der Delikte zueinander auseinandersetzen. Als Grundsatz gilt: Immer mit der Prüfung des schwersten möglichen Erfolgs beginnen (zB zuerst § 80 StGB und erst bei dessen Verneinung § 88 StGB).

Liegen die Voraussetzungen eines spezielleren Delikts vollständig vor, ist das allgemeinere nicht zu prüfen. Es kann sich aber bereits aus dem Sachverhalt ergeben, dass der Tatbestand des spezielleren Delikts nicht erfüllt ist. In diesen Fällen sollten Sie in wenigen Sätzen darauf eingehen, warum das speziellere Delikt Ihrer Ansicht nach ausscheidet und anschließend das allgemeine Delikt prüfen. Erfüllt bspw ein Verhalten den objektiven Tatbestand der Erpressung, aber fehlt auf subjektiver Tatseite der erweiterte Vorsatz auf unrechtmäßige Bereicherung, sollten Sie dies kurz thematisieren. Im Anschluss ist die Nötigung als allgemeineres Delikt zu prüfen. Ergibt sich etwa aus dem Sachverhalt, dass zwischen der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben und dem Abnötigen einer Sache eine längere Zeitspanne liegt und deshalb kein Raub gem § 142 StGB, sondern eine Erpressung gem § 144 StGB vorliegt, sollten Sie diese Abgrenzungsfrage ebenfalls kurz thematisieren. Anschließend ist die Erpressung zu prüfen. Hiervon ausgenommen sind selbstverständlich Fälle, in denen ein Raub von Anfang an überhaupt nicht in Betracht kommt.

Jedenfalls nicht zu prüfen ist ein Delikt, wenn dieses bereits durch die Annahme eines anderen Delikts ausgeschlossen ist (Exklusivität, bspw Veruntreuung und Diebstahl).²⁾ Hier müssen Sie vielmehr zeigen, dass Sie die praktische Abgrenzung vornehmen können, indem Sie sich für das einschlägige Delikt entscheiden. Allgemeine Ausführungen zu Abgrenzungsfragen können Sie dabei kurz halten.

4. Bearbeiten nicht erfüllter Delikte

Bei der Falllösung prüfen Sie jedenfalls alle Delikte, die schließlich auch erfüllt sind. Probleme bereiten jedoch jene Delikte, deren Prüfung auf einer Ebene des Fallprüfungsschemas scheitert und für die somit die Strafbarkeit schlussendlich zu verneinen ist. Leider gibt es keine allgemein gültige Antwort auf die Frage, wie ausführlich Sie Delikte behandeln müssen, für die keine Strafbarkeit besteht. Vielmehr entwickelt sich erst über die Zeit und durch regelmäßiges Üben ein Gespür, welche Delikte zu prüfen sind und welche nicht. Es gibt jedoch einige Hilfestellungen:

- Erörtern Sie nur jene Delikte, deren Prüfung naheliegend ist. Delikte, deren objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale gänzlich oder zum größten Teil offensichtlich nicht erfüllt sind, müssen nicht geprüft werden.

²⁾ Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁴ E 8 Rz 7.

- Auf jeden Fall zu prüfen sind Delikte, deren objektiver und subjektiver Tatbestand erfüllt ist, die Strafbarkeit jedoch auf Ebene der Rechtswidrigkeit, der Schuld oder der sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen entfällt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Sie dem Fallprüfungsschema folgen und das Delikt zur Gänze bis zu jenem Punkt prüfen, an dem Sie die Strafbarkeit verneinen. Ist zB eine Körperverletzung durch Notwehr gerechtfertigt, so müssen Sie zunächst den objektiven und subjektiven Tatbestand der Körperverletzung prüfen und erst danach auf Ebene der Rechtswidrigkeit auf die Notwehr eingehen. Beginnen Sie Ihre Prüfung sofort mit der Erörterung der Notwehr, kommen Sie zwar vielleicht mit Glück zum richtigen Ergebnis. Es zeugt jedoch von Ihrem fehlenden Verständnis des Deliktaufbaus, da Sie ohne Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit nie zur Prüfung der Notwehr kommen dürften.
- Auch Delikte, deren objektiver Tatbestand erfüllt ist, eine Strafbarkeit jedoch am fehlenden subjektiven Tatbestand scheitert, sollten grds diskutiert werden. Je offensichtlicher es ist, dass der entsprechende Vorsatz nicht vorliegt, desto kürzer können Sie Ihre Ausführungen halten. Nur wenn eindeutig kein Vorsatz-, sondern ein Fahrlässigkeitsdelikt einschlägig ist, beginnen Sie gleich mit der Prüfung des Fahrlässigkeitsdelikts. Ist das Fehlen des Vorsatzes hingegen nicht eindeutig oder fehlt gar nur ein kleiner Teil des subjektiven Tatbestands, so sollten Sie das Delikt dem Fallprüfungsschema folgend durchprüfen und erst auf Ebene des subjektiven Tatbestands die Strafbarkeit verneinen.
- Sind zumindest einige objektive Tatbestandsmerkmale erfüllt, jedoch nicht alle, so empfiehlt es sich ebenfalls, auf das Delikt einzugehen. Je mehr Tatbestandsmerkmale vorliegen, desto ausführlicher sollten Sie ein Delikt behandeln.
- Bedenken Sie, dass nicht jedes im Sachverhalt geschilderte Verhalten unter allen Umständen strafrechtlich relevant sein muss. Zwar ist der Sachverhalt grds so ausgestaltet, dass keine unnötigen Informationen enthalten sind, jedoch dienen manche Angaben ausschließlich dazu, Ihnen die Argumentation zu erleichtern. Versuchen Sie daher nicht, mit Biegen und Brechen jedenfalls zu einer Strafbarkeit zu kommen.

Nur durch Übung können Sie ein Gespür für die Lösung derartiger Probleme entwickeln. Im Zweifel ist es besser, einmal ein Delikt zu viel als zu wenig zu prüfen. Damit signalisieren Sie dem Prüfer, dass Sie sich mit der Problematik auseinandergesetzt haben. Versuchen Sie jedoch der Verlockung zu widerstehen, immer alles aufzuschreiben, was Sie gelernt haben. Sie vermitteln Ihr Wissen am überzeugendsten, indem Sie genau auf die Fragestellung eingehen und nicht gefragte Ausführungen aussparen.

E. Verfassen der Falllösung

1. Aufbau

Es empfiehlt sich, die schriftliche Ausarbeitung logisch aufzubauen und unter Rückgriff auf die bereits erstellte Gliederung in einzelne Abschnitte zu unterteilen. Damit erleichtern Sie sich Ihre Arbeit, weil Sie sich besser zurechtfinden, und auch Ihr Prüfer wird es Ihnen danken. Geben Sie immer an, welchen Sachverhalt Sie bearbeiten, wenn die Prüfung aus mehreren Sachverhalten besteht. Ebenfalls ist das Arbeiten mit Überschriften anzuraten. Führen Sie am Anfang jeder Falllösung

unbedingt an, auf welche Person und welchen Sachverhaltskomplex sich Ihre Ausführungen beziehen und welches Delikt Sie prüfen.

Um die Prüfung übersichtlicher zu gestalten, sollten Sie einzelne Prüfungsschritte in Absätze gliedern. Auch das Unterstreichen von Überschriften bzw. wichtigen Schlagworten trägt zu einer ordentlichen Struktur bei. Zwischenergebnisse können das Zurechtfinden ebenfalls erleichtern. Geben Sie kurzen, prägnanten Sätzen den Vorzug. Komplexe Satzkonstruktionen und Schachtelsätze sind oft lückenhaft und besonders anfällig für Fehler. Sie sollten diese daher soweit wie möglich vermeiden.

Schreiben Sie Ihre Lösung im Gutachtenstil. Dies bedeutet, dass Sie in einem ersten Schritt das Problem darstellen, in einem zweiten Schritt mögliche Argumente anführen und schlussendlich zu einer Lösung kommen. Ihr Ergebnis sollte die vom Prüfer gestellte Frage eindeutig beantworten. In diesem Zusammenhang sind abschwächende Formulierungen wie „unter Umständen“, „vielleicht“, „möglicherweise“ und auch der Konjunktiv zu vermeiden. Sind Sie sich nicht sicher, welches Delikt das richtige ist und haben Sie mehrere Alternativen geprüft, so müssen Sie dennoch am Ende ein eindeutiges Ergebnis angeben und sich für eine Lösung entscheiden. Bedenken Sie, dass auch die Straflosigkeit eines Verhaltens eine mögliche Lösung sein kann.

Halten Sie sich beim Schreiben der Prüfung auch vor Augen, dass der Prüfer nur jene Ausführungen bewerten kann, die Sie zu Papier gebracht haben. Auch Probleme, deren Lösung Ihnen offensichtlich erscheint, sind grundsätzlich zu diskutieren. Schreiben Sie daher bei der Prüfung alles nieder, das für die Lösung des Falles von Relevanz ist. Gedanken, die Sie nicht niederschreiben, existieren für den Prüfer nicht und können daher auch nicht in die Bewertung einfließen.

2. Anwenden der Fallprüfungsschemata

Die Lösungsvorschläge in diesem Casebook basieren auf den im Anhang abgedruckten Fallprüfungsschemata. Ein Fallprüfungsschema schlägt eine Prüfungsreihenfolge vor, die sich aus der Systematik des österreichischen Strafrechts ergibt. Je nach Sachverhaltslage können sich unterschiedliche Fragestellungen ergeben, etwa ob ein Versuch, ein fahrlässiges Verhalten oder eine Begehung durch Unterlassung vorliegt. Hieraus resultieren unterschiedliche Fallprüfungsschemata, zB für Fahrlässigkeits- oder Vorsatzdelikte, vollendete oder versuchte Delikte.

Bei der Prüfung müssen Sie versuchen, genau auf jene Themen einzugehen, die relevant sind und diese stringently bearbeiten. Andere Ausführungen kosten hingegen nur wertvolle Zeit. Welche Ausführungen notwendig sind und welche nicht, kann nur einzelfallbezogen beurteilt werden und hängt von etlichen Faktoren ab: Übung, Erfahrung, Prüfer, Prüfungszeit, Prüfungsstoff usw. Üben Sie daher in der Vorbereitung auf Ihre Prüfung das Arbeiten mit Fällen, um Erfahrung zu sammeln und auch ein Gefühl für die Materie zu entwickeln. Beschaffen Sie sich alte Prüfungen und vergleichen Sie Ihre Lösungen mit den Lösungsvorschlägen Ihres Prüfers.

Je öfter Sie strafrechtliche Fälle bearbeiten, desto eher können Sie einschätzen, was bei der Fallbearbeitung relevant ist und was nicht. Es gibt einige Grundregeln, worauf Sie sich bei der Fallbearbeitung konzentrieren sollten:

Der Fokus Ihrer Fallbearbeitung sollte jedenfalls auf Ebene des Tatbestands liegen. Das gilt sowohl bei Vorsatz- als auch bei Fahrlässigkeitsdelikten. Deshalb

müssen Sie den vorliegenden Sachverhalt genau und ausführlich unter jedes objektive Tatbestandsmerkmal der zu prüfenden Norm subsumieren. Eine Ausnahme stellt bei Vorsatzdelikten die Prüfung der objektiven Zurechnung des Erfolgs dar: Hier ist davon auszugehen, dass ein kausal herbeigeführter Erfolg die Adäquanz und den Risikozusammenhang indiziert. Ergeben sich daher aus dem Sachverhalt keine Hinweise auf Probleme bei der Zurechnung, so muss nicht näher auf diese Schritte eingegangen werden. Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist hingegen die Frage nach der objektiven Zurechnung des Erfolgs meist ein zentrales Problem, weshalb Sie hier sehr genau arbeiten müssen.

Auf Ebene des subjektiven Tatbestands gilt es ebenfalls präzise zu sein. Als Anfänger neigt man dazu, diesen Punkt sehr schnell abzarbeiten: „Es liegt Eventualvorsatz vor“ wird oftmals von Studierenden als vollständige Subsumtion angesehen. Zwar verlangt das Gesetz zumindest Eventualvorsatz für eine Strafbarkeit nach einem Vorsatzdelikt. Sie müssen aber dennoch das Wissen und Wollen des Täters im Einzelfall genau prüfen, mit dem Sachverhalt verknüpfen und darauf auch bei der Beantwortung des Falls eingehen. Es kann nämlich auch Wissentlichkeit (§ 5 Abs 3 StGB) oder Absichtlichkeit (§ 5 Abs 2 StGB) vorliegen, selbst wenn das jeweilige Delikt dies nicht ausdrücklich verlangt. Auch müssen Sie zwischen dem Tatbildvorsatz und einem ev erforderlichen erweiterten Vorsatz unterscheiden und diese Punkte auch bei der Lösung voneinander trennen. Die gleiche akribische Herangehensweise ist bei der Prüfung von Qualifikationen oder Privilegierungen (sowohl objektiv als auch subjektiv) notwendig.

Welche Ebenen des Fallprüfungsschemas sonst einer näheren Betrachtung bedürfen, wird durch den jeweiligen Sachverhalt determiniert. Sind keine Probleme ersichtlich, müssen die Ebenen des Handlungsbegriffs, der Rechtswidrigkeit, der Schuld (außer bei Fahrlässigkeitsdelikten) und der sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen nicht näher geprüft werden. Wir empfehlen Ihnen dennoch, diese Punkte kurz mit einem Satz schriftlich festzuhalten. Durch die Struktur der Fallprüfungsschemata sollte Ihnen kein Problem entgehen.

3. Beteiligung und Versuch

Oftmals sind die handelnden Personen nicht nur unmittelbare Täter (§ 12 Fall 1 StGB), sondern auch Bestimmungstäter (§ 12 Fall 2 StGB) oder Täter durch sonstigen Beitrag (§ 12 Fall 3 StGB). Es ist empfehlenswert, zuerst eine mögliche unmittelbare Täterschaft und erst anschließend andere Beteiligungsformen zu prüfen. Je nach Deliktsstadium, in dem sich der unmittelbare Täter befindet, kann sich dadurch nämlich für die an der Tat Beteiligten eine unterschiedliche Einordnung ergeben (zB Bestimmungstäter zum versuchten oder vollendeten Delikt).

Der Vorsatz des jeweiligen Beteiligten muss genau geprüft werden. Der Bestimmungstäter könnte zB nur zu einer Körperverletzung bestimmt, der unmittelbare Täter jedoch einen Mord begangen haben. Da jeder Täter nur für sein eigenes Unrecht und seine eigene Schuld bestraft wird (§ 13 StGB), sind in dieser Konstellation unterschiedliche Delikte zu prüfen.

Erst ab dem Versuchsstadium ist eine Strafbarkeit gegeben. Daher gilt es, nicht jede Vorbereitungshandlung strafrechtlich zu analysieren. Der Kauf eines Brecheisens für einen Einbruchsdiebstahl ist bspw eine Vorbereitungshandlung, die keiner tiefergehenden strafrechtlichen Prüfung bedarf, weil dafür auch abstrakt gar kein

strafbares Delikt existiert. Auf die Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch sollten sie selbstverständlich eingehen.

Die Tauglichkeit des Versuchs ist oft ein zentrales Prüfungsproblem. Während auch ein relativ untauglicher Versuch strafbar ist, führt die Einordnung als absolut untauglicher Versuch zur Straflosigkeit. Sollten sich jedoch aus dem Sachverhalt keine näheren Hinweise auf die absolute Untauglichkeit des Subjekts, der Handlung oder des Objekts ergeben, muss dieser Punkt nicht ausführlich thematisiert werden. Insb ist nicht jeder fehlgeschlagene Versuch untauglich.

Vorbereitungshandlungen für eine geplante Straftat sind idR straflos, es sei denn, sie sind durch ein spezielles Vorbereitungsdelikt unter Strafe gestellt. Gelegentlich ist eine Handlung gleichzeitig Vorbereitungshandlung für ein Delikt und Ausführungshandlung für ein anderes Delikt. Beispiel: Verfälscht der Täter ein Gutachten, um später damit einen Betrug zu begehen, setzt er mit der Fälschung zwar eine straflose Vorbereitungshandlung für den Betrug, er macht sich jedoch wegen Urkundenfälschung nach § 223 StGB strafbar.

4. Qualifikationen und Privilegierungen

Aus dem Sachverhalt ergeben sich oftmals schon beim ersten Durchlesen Hinweise auf vorhandene Qualifikationen oder Privilegierungen. Daher neigt man dazu, sich zB schon von Anfang an auf den Wert der Sache oder spezielle Eigenschaften des Täters zu fixieren. Der erste Schritt muss aber die Prüfung des Grundtatbestands sein. Auch wenn zB eine Sache im Wert von € 200.000 gestohlen wird, ist zuerst zu prüfen, ob ein Diebstahl nach § 127 StGB vorliegt, bevor man sich mit dem schweren Diebstahl nach § 128 Abs 2 StGB auseinandersetzt. Es gilt daher prinzipiell: Grundtatbestand vor Qualifikation oder Privilegierung!

In manchen Fallkonstellationen kann es jedoch zweckmäßig sein, von diesem Grundsatz abzuweichen. So ist es etwa bei der Prüfung einer fahrlässigen schweren Körperverletzung auf Tatbestandsebene sinnvoll, sofort die Zurechnung der schweren Verletzung vorzunehmen. Wird diese Zurechnung bejaht, so kann die Prüfung der Zurechnung der einfachen Verletzung unterbleiben.

Sind mehrere Qualifikationen oder Privilegierungen einschlägig, sollten im Regelfall die spezielleren Regelungen zuerst geprüft werden: Sind bspw mehrere Wertqualifikationen durch dieselbe Sache erfüllt (zB eine Sache im Wert von mehr als € 3.000 und zugleich mehr als € 50.000 wird gestohlen), so ist die höhere Wertqualifikation zuerst zu prüfen.

Die meisten Qualifikationen sind auf Tatbestandsebene, viele Privilegierungen erst auf Schuldebene zu behandeln. Bei manchen Qualifikationen kann nur eine von mehreren Alternativen erfüllt sein. So ist bspw ein räumlich abgeschlossenes Gebilde beim Einbruchdiebstahl entweder ein Transportmittel oder eine Wohnstätte. Demgegenüber können manche Qualifikationen gemeinsam vorliegen, wie etwa § 128 Abs 2 StGB und § 129 Z 1 StGB. Wie sich Qualifikationen und Privilegierungen untereinander verhalten und ob sie auf Tatbestands- oder Schuldebene zu prüfen sind, sollten Sie beim Lernen daher besonders berücksichtigen.

Deliktsqualifikationen, wie etwa Wertqualifikationen, müssen immer vorsätzlich begangen werden. Hingegen verlangen Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen iSd § 7 Abs 2 StGB nur eine wenigstens fahrlässige Herbeiführung der besonderen

Folge der Tat. Hier muss aber ein besonderes Augenmerk auf die objektive Zurechnung der Qualifikation zum Grundtatbestand gelegt werden.

Eine weitere Herausforderung ist die Bearbeitung von Qualifikationen oder Privilegierungen, die nicht erfüllt sind. Eine Sache im Wert von € 500 erfüllt offensichtlich keine Wertqualifikation. Spritzpistolen sind keine Waffen im strafrechtlichen Sinn und daher auch keine tauglichen Tatmittel eines schweren Raubes. Diese Beispiele sind unstrittig, müssen aber dennoch unterschiedlich behandelt werden. Offensichtlich nicht erfüllte Wertqualifikationen sollten nicht in der Falllösung thematisiert werden. Das Verneinen anderer Qualifikationen und Privilegierungen sollte hingegen kurz begründet werden, etwa warum es sich bei einer Spritzpistole um keine Waffe handelt.

5. Umgang mit unterschiedlichen Lösungsansätzen

Das alte Sprichwort „Zwei Juristen, drei Meinungen“ als Ausdruck der Meinungsvielfalt in der Rechtswissenschaft gilt auch im Strafrecht. Eine Vielzahl an unterschiedlichen Lösungsansätzen ist aber für Studierende oftmals unbefriedigend, da es an eindeutigen Antworten mangelt.

Wie ausführlich Sie auf Meinungsunterschiede eingehen müssen, hängt vom jeweiligen Prüfer ab. Während es an manchen Instituten ausreicht, wenn Sie bei der Falllösung das gestellte Problem erkennen, kurz beschreiben und sich anschließend einer vertretbaren Meinung anschließen, verlangen andere Institute, dass Sie den Meinungsstand mit den unterschiedlichen Konsequenzen vollständig auflisten und erst anschließend zu einer Lösung gelangen. Sollten Sie sich unsicher sein, welche Vorgehensweise verlangt wird, informieren Sie sich vorab bei Ihrem Prüfer. Gleichgültig welchen Ansatz Sie schlussendlich verfolgen, sollten Sie sich an die vorhandenen und erlernten Ansätze zur Lösung des Problems halten. Entscheiden Sie sich für einen Ansatz und folgen Sie im Zweifelsfall dem OGH. Die schriftliche Prüfung ist jedenfalls nicht der geeignete Ort, um seinen eigenen, völlig neuen, dogmatischen Ansatz zu veröffentlichen.

Vergessen Sie allerdings nie: Das alleinige Berufen auf eine Autorität ersetzt niemals das juristische Arbeiten. Auch wenn Sie etwa die Meinung Ihres Prüfers teilen, müssen Sie immer eigenständig subsumieren und argumentieren! Dabei müssen Sie jedenfalls zu einer eindeutigen Lösung kommen!

6. Beantworten der Fragestellung

Am Ende der Falllösung gilt es, die vom Prüfer geforderte Fragestellung vollständig und eindeutig zu beantworten. Sind mehrere Delikte erfüllt, ist grundsätzlich festzustellen, in welchem Konkurrenzverhältnis diese stehen. Mit Hilfe der aus dem Allgemeinen Teil II bekannten Regeln ist schlussendlich ein gemeinsamer Strafrahmen zu bilden. Sofern es nicht explizit erwünscht ist, muss keine Strafe nach den §§ 32 ff StGB bemessen werden.

I. Ein Muttersöhnchen auf Abwegen

A. Sachverhalt

Der geübte Autofahrer Fabian fährt an einem verregneten und nebeligen Freitagabend im Dezember wie gewohnt zu seiner Mutter aufs Land. Da die Sicht aufgrund des Wetters sehr schlecht ist und er nach wie vor mit Sommerreifen unterwegs ist, achtet er auf der mit einer dünnen Eisschicht bedeckten Fahrbahn besonders auf seine Geschwindigkeit. Als jedoch auf dem letzten Stück der Strecke, einem sehr kurvigen Abschnitt der Landstraße, das vor ihm fahrende Auto immer langsamer wird, beschleunigt Fabian. Da er davon ausgeht, dass zu so später Stunde und bei schlechtem Wetter niemand auf der Straße unterwegs ist, zögert er nicht, sondern überholt den Wagen vor ihm. Vor der nächsten Kurve bremst er jedoch zu spät, gerät ins Schleudern und kollidiert mit der Fußgängerin Klara, die gerade auf einem Schutzweg die Straße überquert. Klara bleibt regungslos am Boden liegen. Fabian, der kaum glauben kann, was ihm gerade passiert ist, bleibt sofort stehen und ruft die Rettung. Er leistet Erste Hilfe, sichert die Unfallstelle ab, bleibt bis zum Eintreffen der Rettung bei Klara und spricht ihr Mut zu. Im Krankenhaus wird anschließend festgestellt, dass Klaras Handgelenk gebrochen ist.

Einige Monate nach dem Unfall wird Fabian wegen des Unfalls angeklagt. Um seinen guten Willen zu zeigen, lädt er die inzwischen genesene Klara zu sich ein, um sich bei ihr zu entschuldigen. Klara kommt seiner Bitte nach und erscheint bei Fabian zu Hause. Als sie jedoch seine Entschuldigung ablehnt, verliert Fabian die Nerven. Er sperrt Klara kurzerhand in sein fensterloses Gästezimmer, um sie dafür zu bestrafen, dass sie seine Entschuldigung nicht annehmen will. Als Fabian am Tag darauf das Haus verlässt, um seine Mutter zu treffen, ergreift Klara (die kein Handy bei sich hat) die günstige Gelegenheit und unternimmt einen Fluchtversuch. Sie schlägt die zu einem Großteil aus Glas bestehende Tür ein, wodurch diese zerbricht, läuft aus dem Haus und erstattet bei der nächsten Polizeistation sofort Anzeige gegen Fabian.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Fabian und Klara! Nennen Sie den ihnen drohenden Strafraum!

B. Kommentierter Lösungsvorschlag

1. Fabian: Verletzung der Klara durch den Autounfall

a) Vorüberlegungen

Zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes mit Klara hatte Fabian nicht den Vorsatz, diese zu verletzen. Eventualvorsatz fordert, dass der Täter die Verwirklichung eines Sachverhalts, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, ernstlich für möglich hält und sich auch damit abfindet. Fabian geht jedoch davon aus, dass sich niemand auf der Straße befindet und hält somit die Verletzung von Fußgängern nicht ernstlich für möglich. Die Prüfung eines Vorsatzdelikts kommt daher nicht in Frage. Festzustellen ist aber, ob er durch sein Verhalten die ihm gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen und dadurch eine fahrlässige Körperverletzung begangen hat. Da Klara ein gebrochenes Handgelenk davonträgt, könnte eine schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB vorliegen. Aufgrund der im Sachverhalt beschriebenen Umstände ist auch das Vorliegen besonders gefährlicher Verhältnisse iSd § 81 Abs 1 Z 1 StGB zu prüfen. Fabian könnte sich wegen **fahrlässiger Körperverletzung gem § 88 Abs 1 und Abs 4 Fall 2 StGB** strafbar gemacht haben.

b) Tatbestand

Auf Tatbestandsebene ist bei einem Fahrlässigkeitsdelikt die objektive Sorgfaltswidrigkeit zu prüfen. Ein Verhalten ist dann objektiv sorgfaltswidrig, wenn der Täter eine ihn treffende Sorgfaltsnorm außer Acht lässt. Die Feststellung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit hat jeweils für den Einzelfall zu erfolgen, wobei dazu Rechtsnormen, Verkehrsnormen und das Verhalten der differenzierten Maßfigur herangezogen werden können. Dabei ist auf die **letzte Handlung vor dem Eintritt des Erfolgs** abzustellen. Im vorliegenden Fall muss daher geprüft werden, ob sich Fabian objektiv sorgfaltswidrig verhalten hat, indem er vor der Kurve zu spät gebremst hat. Alle Handlungen vor dem zu späten Bremsen müssen außer Acht gelassen werden und können nur bei der Prüfung einer Übernahmefahrlässigkeit relevant sein.

Ein Verstoß gegen eine Rechtsnorm indiziert die objektive Sorgfaltswidrigkeit. Gem § 20 StVO hat ein Fahrzeuglenker seine Geschwindigkeit den jeweiligen Straßenverhältnissen und der konkreten Situation anzupassen. Indem Fabian vor der Kurve zu spät bremst, verstößt er gegen eine **Rechtsnorm**.

Verkehrsnormen sind Regeln, die von einem bestimmten Verkehrskreis als Sorgfaltsmaßstab herangezogen und anerkannt werden.¹⁾ Es findet sich kein Hinweis auf einen Verstoß gegen Verkehrsnormen.

Nachdem in vielen Fällen kein Zuwiderhandeln gegen Rechts- oder Verkehrsnormen vorliegt bzw ein solcher Verstoß die objektive Sorgfaltswidrigkeit nur indiziert, kommt der differenzierten Maßfigur große praktische Bedeutung zu. Die **differenzierte Maßfigur** ist ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters, der mit dessen Sonderwissen ausgestattet ist. Zur Feststellung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit wird aus einer ex ante Perspektive das Verhalten des Täters mit dem Verhalten der differenzierten Maßfigur in der konkreten Situation verglichen. Hätte sich diese in der konkreten Situation anders verhalten als der

¹⁾ Burgstaller in WK² § 6 Rz 46.

Täter, so hat dieser objektiv sorgfaltswidrig gehandelt. Im vorliegenden Fall ist die differenzierte Maßfigur ein einsichtiger und besonnener Autofahrer, der bei den im Sachverhalt geschilderten Umständen mit dem Auto fährt. Ein solcher Autofahrer hätte bei schlechter Sicht, Regen, glatter Fahrbahn und kurviger Straße jedenfalls rechtzeitig vor der Kurve gebremst und sich somit anders verhalten als Fabian. Fabian hat **objektiv sorgfaltswidrig** gehandelt.

Das Delikt der fahrlässigen Körperverletzung verlangt den Eintritt eines Erfolgs, wobei im vorliegenden Fall der Eintritt einer Körperverletzung als ein nicht unerheblicher Eingriff in die körperliche Integrität in Betracht kommt. Bei Klaras gebrochenem Handgelenk handelt es sich unstrittig um einen Eingriff in die körperliche Integrität, der aufgrund der Schwere der Verletzung und der damit verbundenen Funktionseinbußen nicht unerheblich ist. Daher liegt eine typische **Körperverletzung** vor.

Durch das gebrochene Handgelenk könnte darüber hinaus eine schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB vorliegen. Eine solche ist zu bejahen, wenn die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hat oder die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer ist. Im Sachverhalt finden sich keine Anhaltspunkte auf eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit. Es ist nur die an sich schwere Körperverletzung in Betracht zu ziehen, die sich aus einer Gesamtbetrachtung mehrerer Kriterien ergibt. Dabei sind die Wichtigkeit des betroffenen Organs oder Körperteils, Intensität, Ausmaß und Gefährlichkeitsgrad der Verletzungen, Chancen des Heilungsverlaufs und die konkrete Situation des Opfers zu berücksichtigen. Knochenbrüche sind – bis auf den Bruch eines kleinen Knochens von geringer Bedeutung – immer als an sich schwere Körperverletzung einzustufen.²⁾ Der Bruch des Handgelenks betrifft nicht nur einen kleinen Knochen von geringer Bedeutung. Vielmehr wird die Funktionsfähigkeit der Hand erheblich eingeschränkt. Somit ist die Verletzung der Klara als **an sich schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 Fall 3 StGB** einzustufen. Der Erfolg muss der Tathandlung objektiv zugerechnet werden.

Die Kausalität wird mit Hilfe der csqn-Formel geprüft. Hätte Fabian rechtzeitig gebremst, so wäre er nicht ins Schleudern geraten, es wäre zu keinem Unfall gekommen und Klara wäre in der Folge auch nicht schwer verletzt worden. Fabians Verhalten ist daher kausal für die schwere Verletzung der Klara.

Auch die Adäquanz bereitet keine Probleme. Es liegt nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, dass Fabian bei glatter Fahrbahn und zu spätem Bremsen in einer Kurve ins Schleudern gerät, wenn er nicht rechtzeitig bremst. Dass es dadurch zu einem Unfall kommen kann, bei dem ein Fußgänger schwer verletzt wird, stellt einen geradezu typischen Kausalverlauf dar.

Beim Risikozusammenhang wird geprüft, ob sich jener Erfolg verwirklicht hat, dem die Schutznorm entgegenwirken will. Im vorliegenden Fall bilden einerseits die Normen der StVO Schutznormen und somit einen Sorgfaltsmaßstab. Das Gebot, situationsangemessen zu fahren und die Geschwindigkeit der Straße und der Witterung anzupassen, soll gerade verhindern, dass es zu Unfällen kommt, bei denen auch Fußgänger schwer verletzt werden. Zusätzlich kann auch das Verhalten der differenzierten Maßfigur herangezogen werden. Dieser Sorgfaltsmaßstab entspricht genau

²⁾ Burgstaller/Fabrizy in WK² § 84 Rz 16 ff.

Sagmeister/Komenda/Madl/Höcher

Strafrecht in Fällen & Lösungen

Schwerpunkt Wirtschaftsstrafrecht

Dieses neue Studienbuch schlägt eine Brücke zwischen klassischen Lehrbüchern und reinen Casebooks und setzt einen Schwerpunkt im Wirtschaftsstrafrecht. In elf Fällen werden **zentrale Fragestellungen aus Allgemeinem und Besonderem Teil** aufbereitet, die typischerweise in Strafrechtsprüfungen aufgeworfen werden.

Eine hilfreiche Stütze zur Prüfungsvorbereitung – mit:

- **umfassender Einleitung:** erläutert Grundlagen und beantwortet eine Vielzahl an Detailfragen zur Falllösung.
- **kommentiertem Lösungsvorschlag:** neben der eigentlichen Falllösung enthält dieser auch theoretische Ausführungen zu den jeweils behandelten Themen und erklärt nicht nur, was richtig ist, sondern auch warum.
- **unkommentiertem Lösungsvorschlag:** gewährleistet eine möglichst realitätsnahe Prüfungsvorbereitung und beschränkt sich auf jene Ausführungen, die bei einer Klausur tatsächlich Punkte bringen.

Julia Sagmeister, LL.M. (WU), **Peter Komenda**, LL.M. (WU) BSc (WU), **Patrick Madl**, LL.M. (WU) BSc (WU) und Mag. **Markus Höcher** sind am Institut für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien tätig.

www.manz.at

ISBN 978-3-214-01911-2

